

Hinweise zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungsberechtigung

Leistungen für **Bildung** (Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Schulbedarf) erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie selbst Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung wegen Erwerbsminderung), Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen. In Ausnahmefällen kann auch dann ein Anspruch bestehen, wenn das eigene Einkommen des Kindes oder des Jugendlichen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes ausreicht, wenn im übrigen Mitglieder des selben Haushalts Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten. Die Leistungen für **Teilhabe** (Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Freizeiten) werden nur Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt.

Bewilligung/Zahlung

Die Zahlung erfolgt nur für den Bewilligungszeitraum der regelmäßig dem Bewilligungszeitraum der zugrunde liegenden Sozialleistung (SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag) entspricht. Es ist deshalb notwendig, dass bei einer erneuten Bewilligung der Sozialleistung auch ein neuer Antrag auf die Zuschüsse für Bildung und Teilhabe gestellt wird. Die Zahlung erfolgt in der Regel mittels Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen.

Antragstellung

Die Anträge sind bei der Kreisverwaltung Neuwied – Sozialabteilung - zu stellen, soweit der Hilfeberechtigte seinen Wohnsitz im Landkreis Neuwied (außer Stadtgebiet Neuwied) hat.

Zuschuss für die Mittagsverpflegung in der Schule oder in der Kindertagesstätte

Für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, für die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für leistungsberechtigte Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen, die durch die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entstehen, berücksichtigt.

Da in den Regelsätzen, die bei der Berechnung des Bedarfs nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder dem SGB XII (Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) zugrunde gelegt werden, ebenfalls Anteile für Ernährung enthalten sind, wird bei der Berechnung und Bewilligung des Zuschusses für die Mittagsverpflegung ein Eigenanteil von 1 € berücksichtigt, der von den Eltern für jedes Kind selbst aufzubringen ist.

Der Zuschuss für das Mittagessen in Schulen wird für alle Schultage gezahlt. Bei Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird der Zuschuss für die Tage gezahlt, an denen das Mittagessen in der Einrichtung ausgegeben wird.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt unmittelbar an den Anbieter (Schulträger oder Träger der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege).

Zuschuss für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

So genannte „Leistungen zur Teilhabe“ z. B. Mitgliedsbeiträge zu Sportvereinen, Kosten für Musikunterricht an Musikschulen, Teilnahme an Freizeiten, können bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in Höhe von bis zu 10 € monatlich als Bedarf anerkannt werden.

Die Gewährung erfolgt in der Regel durch die Ausstellung von Gutscheinen für die Dauer des Bewilligungszeitraumes.

Zuschuss für eintägige Schulausflüge, Kita-Ausflüge

Die Kosten für eintägige Ausflüge werden in der Regel in voller Höhe übernommen. Ausgeschlossen sind Taschengeld und zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs. Die Gewährung erfolgt in der Regel durch Gutscheine oder Kostenübernahmeerklärungen.

Zuschuss für die Schülerbeförderung

Kosten für die Schülerbeförderung können übernommen werden für Leistungsberechtigte zum Besuch der nächstgelegenen Schule, soweit kein Dritter (z. B. die Kreisverwaltung Neuwied im Rahmen der Richtlinien zur Schülerbeförderung, Angehörige oder Wohlfahrtsverbände) diese Fahrtkosten übernimmt und die im Regelsatz enthaltenen anteiligen Kosten überschritten werden (ca. 13 € monatlich). Die Kosten können an die Leistungsberechtigten erstattet werden.

Zuschüsse für Lernförderung/Nachhilfe

Für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler können in bestimmten Fällen Kosten von außerschulischem Nachhilfeunterricht übernommen werden. Die Lernförderung muss geeignet und erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernzielen zu erreichen. Schulische Angebote der Lernförderung haben Vorrang. Lernförderung kommt nicht in Betracht, soweit es lediglich um die Verbesserung der Leistungen, die Schaffung der Voraussetzungen für eine bessere Schulartempfehlung geht oder aber auch mit

Förderung das Lernziel nicht erreicht werden kann. Übernommen werden können angemessene Kosten. Sie richten sich nach dem konkreten Bedarf und ortsüblichen Sätzen.

Mehrtägige Klassenfahrten

Die Kosten für mehrtägige Fahrten werden in der Regel in voller Höhe übernommen. Die Schule hat zu bescheinigen, dass es sich um eine Veranstaltung im schulrechtlichen Rahmen handelt bzw. die Kindertageseinrichtung, dass es sich um eine offizielle Veranstaltung der Einrichtung handelt. Berücksichtigungsfähig sind die tatsächlich anfallenden Kosten (ohne Taschengeld) sowohl für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

Die Zahlung erfolgt in der Regel an die Schule bzw. Kindertageseinrichtung.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Die Gewährung der Zuschüsse zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulranzen, Schreib-, Rechen-, Zeichenmaterial, Sportzeug) erfolgt bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II (ALG II- und Sozialgeldempfänger) und Leistungsberechtigten nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), unmittelbar mit der Zahlung der Sozialleistung durch das Jobcenter oder durch das Sozialamt. Der Zuschuss wird zweimal jährlich ausgezahlt; zum 1.8. (70 €) und zum 1.2. (30 €).

Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen diese Leistung, soweit sie ihren Wohnsitz im Landkreis Neuwied (außer Stadtgebiet Neuwied) haben, gesondert bei der Kreisverwaltung Neuwied – Sozialabteilung - beantragen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim

Kreisverwaltung Neuwied
Sozialabteilung
Wilhelm-Leuschner-Str. 9
56564 Neuwied
Telefon: 02631 – 803 635
Email: bildungspaket@kreis-neuwied.de